SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Prüfungsordnung

der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt

zur Durchführung der theoretischen Prüfungen für Luftfahrtpersonal und praktischen Sprechfunkprüfungen im Fach Kommunikation

Inhalt

0. Abkürzungsverzeichnis 3

1. Allgemeines 4

2. Der Prüfungsausschuss 6

2.1 Mitglieder, Funktion, Kontaktdaten 6

2.2 Aufgaben des Prüfungsausschusses 7

3. Antragsverfahren und Zulassung zur theoretischen Prüfung 8

3.1 Antragstellung zur ersten Prüfung, Ladung und Gebühren 8

3.2 Rücktritt von der Prüfungssitzung 9

4. Durchführung der Prüfung 10

4.1 Allgemeines zur Prüfung 10

4.2 Prüfungssprache 10

4.3 Art der Prüfung 10

4.4 Ort der Prüfung 10

4.5 Identitätskontrolle 11

4.6 Arbeitsmittel 11

4.7 Verlassen des Prüfungsraums zur Pause 11

5. Prüfungsfächer und Prüfungszeit 12

5.1 für PPL (A) und LAPL (A), PPL (H) und LAPL (H) 12

5.2 für BPL und SPL 12

5.3 Praktische Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation 13

5.4 Bewertung der Prüfung 13

5.5 Ergebnismitteilung 13

5.6 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen/Wiederholungsprüfungen 14

5.7 Gültigkeit der Prüfung 15

5.8 Wiederholung der theoretischen Prüfung 15

5.9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Täuschung 15

6. Schlussbestimmung/ Inkrafttreten 16

0. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung/Begriff	Erläuterung
AMC	Acceptable Means of Compliance (Annehmbare Nachweisverfahren)
ARA	Authority Requirements for Aircrew (Behördliche Anforderungen für Flugbesatzung)
ATO	Approved Training Organization (Zugelassene Ausbildungsorganisation)
BFCL	Balloon Flight Crew Licensing (Vorschriften zur Lizensierung von Ballonpiloten)
DTO	Declared Training Organisation (Erklärte Ausbildungsorganisation)
FCL	Flight Crew Licensing (Vorschriften für die Lizensierung des fliegenden Personals)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
LuftKostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
SFCL	Sailplane Flight Crew Licensing (Vorschriften zur Lizensierung von Segelflugzeugpiloten)

Lizenz	Erläuterung
BPL	Balloon Pilot License (Ballonpilotenlizenz)
LAPL (A)	Light Aircraft Pilot License (Aeroplane) (Leichtflugzeug-Pilotenlizenz (Flugzeug))
LAPL (H)	Light Aircraft License (Heli) (Leichtflugzeug-Pilotenlizenz (Heli)
PPL (A)	Private Pilot License (Aeroplane) (Privatpilotenlizenz (Flugzeug))
PPL (H)	Private Pilot License (Heli) (Privatpilotenlizenz (Heli))
SPL	Sailplane Pilot License (Segelflugzeugpilotenlizenz)

1. Allgemeines

1.1. Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter (m/w/d).

1.2. Anwendungsbereich

Das Landesverwaltungsamt erlässt auf der Grundlage der ihm nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG, § 5 LuftPersV und § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328) in der aktuell gültigen Fassung übertragenen Zuständigkeit als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgende Prüfungsordnung zur Durchführung der theoretischen Prüfung für Luftfahrtpersonal.

Die Prüfungsordnung regelt verbindlich die Verfahren der theoretischen Prüfung für Bewerber um folgende luftrechtliche Lizenzen:

- BPL
- LAPL (A)
- PPL (A)
- PPL (H)
- LAPL (H)
- SPL.

Den Festlegungen dieser Prüfungsordnung liegen die nachfolgenden, unmittelbar geltenden Regelungen der Europäischen Union und der zugleich bestehenden deutschen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Regelungen der EU in der zurzeit geltenden Fassung sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
- die Verordnung (EU) Nr. 290/2012
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/358
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/357.

VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I (Teil FCL):

FCL.025	Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen
AMC 1 FCL.025	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences
FCL.035	Anrechnung theoretischer Kenntnisse
FCL.120	LAPL- Prüfung der theoretischen Kenntnisse
FCL.215	PPL - Prüfung der theoretischen Kenntnisse

VO (EU) Nr. 290/2012

ARA.FCL.300	Prüfungsverfahren
AMC1 ARA.FCL.300	Examination Procedures

DVO (EU) 2020/358, Anhang III (Teil SFCL):

SFCL.135	Prüfung der Theoriekenntnisse
AMC 1 SFCL.135	Theoretical knowledge examinations
GM 1 SFCL.135	SPL-theoretical knowledge examination
SFCL.140	Anrechnung theoretischer Kenntnisse

DVO (EU) 2020/357, Anhang III (Teil BFCL):

BFCL.135	Prüfung der Theoriekenntnisse
AMC 1 BFCL.135	Theoretical knowledge examinations
GM 1 BFCL.135	BPL-theoretical knowledge examination
BFCL.140	Anrechnung theoretischer Kenntnisse

Deutsche Gesetzlichkeiten sind:

- Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

§ 5 LuftPersV	Zuständige Stellen
§ 128 LuftPersV	Theoretische Prüfung
§ 129 LuftPersV	Berücksichtigung einer theoretischen Vorbildung

2. Der Prüfungsausschuss

2.1 Mitglieder, Funktion, Kontaktdaten

Das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Referat 307- Obere Luftfahrtbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
pruefungsausschuss@lvwa.sachsen-anhalt.de

ist die sachlich und örtlich zuständige Prüfungsbehörde im Land Sachsen-Anhalt.

Zur Durchführung der theoretischen Prüfungen werden vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein ständiger Prüfungsausschuss gegründet und die Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen.

Dem ständigen Prüfungsausschuss des Landesverwaltungsamtes gehören insgesamt folgende Mitarbeiter der oberen Luftfahrtbehörde an.

Wz.	Name	Funktion	Telefon
307.e	Simone Hoffmann	Referentin 307.e Aufsichts- und Überwachungsorgan und Widerspruchsstelle	0345 / 514-1440
307.5.1	Uwe Nitz	Vorsitzender des Prüfungsausschusses Leitender Prüfer: Sen.Ex(A), Sen.Ex(S) Zertifizierter Prüfer: FE(S), FE(A); FIE(A), CRE(A)	0345 / 514-1805
307.5.2	Heinrich, Nico	Stellvertreter des Vorsitzenden Berufenes Mitglied	0345 / 514-1815
307.5.10	Heyroth, Christian	Berufenes Mitglied	0345 / 514-1945
307.5.11	Pommer, Ulrich	Berufenes Mitglied	0345/514-1321

DFS	Hedermann, Manuel	Prüfer Kommunikation	
DFS	Enge, Philip	Prüfer Kommunikation	
DFS	Stieber, Falk	Prüfer Kommunikation	

Die Durchführung der Prüfungen obliegt zwei in das Prüfungsprogramm eingewiesenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die bei jeder Prüfungssitzung im Rahmen der Einweisung und Eröffnung des Prüfungsergebnisses einschließlich Auswertung anwesend sind und das Prüfungsprotokoll unterzeichnen.

2.2 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat im Wesentlichen die Aufgabe, die in der Prüfungsordnung festgelegten Regelungen umzusetzen.

Im Rahmen der Prüfungsordnung nimmt der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Festlegung und Veröffentlichung von Prüfungsterminen
2. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
3. Einladung zur Prüfung und Kostenfestsetzung
4. Planung des Prüfungsablaufs
5. Vorbereitung der Prüfung
6. Auswahl und Beschluss von Prüfungsaufgaben
7. Durchführung von Prüfung
8. Kontrolle und Bewertung von Prüfungsleistungen
9. Dokumentation der Prüfungsergebnisse
10. Ausstellung einer Bescheinigung bei (Nicht-)Bestehen
11. Entscheidung zur Prüfungszulassung in besonderen Fällen
12. Entscheidung über Widersprüche gegen die Durchführung der Prüfung und Bewertung.

3. Antragsverfahren und Zulassung zur theoretischen Prüfung

3.1 Antragstellung zur ersten Prüfung, Ladung und Gebühren

Die vorgesehenen Prüfungstermine für das laufende Kalenderjahr werden auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes bis zum 10.01. eines Jahres veröffentlicht. Ergänzende Termine können jederzeit bestimmt und veröffentlicht werden.

Der Bewerber beantragt die erste Prüfungssitzung schriftlich oder per E-Mail als unterschriebenes PDF-Dokument unter pruefungsausschuss@lvwa.sachsen-anhalt.de mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin.

Der Prüfungsausschuss kann jederzeit eigenständig entscheiden, wieviel Bewerber er zur Prüfung zulässt. Liegen mehr Anmeldungen zu einem Prüfungstermin vor, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich der Eingang der Prüfungsanmeldung beim Prüfungsausschuss.

An der theoretischen Prüfung darf er nur teilnehmen, wenn eine Empfehlung durch die Ausbildungsorganisation ausgesprochen wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die theoretische Ausbildung in den jeweiligen Fächern abgeschlossen sein muss und der Bewerber über Kenntnisse in einem zufriedenstellenden Maße verfügt.

Die Empfehlung der Ausbildungsorganisation bleibt 12 Monate gültig.

Sofern der Bewerber innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Empfehlung nicht an mindestens einer Prüfungssitzung teilgenommen hat, ist eine weitere Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation sowie eine erneute Empfehlung erforderlich. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers.

Der individuelle Prüfungstermin wird durch eine schriftliche Ladung bekannt gegeben.

Die vom Prüfungsausschuss terminierte Ladung zur ersten Prüfungssitzung erfolgt für alle zu absolvierende Prüfungsfächer. Mit dieser Ladung zur ersten Prüfungssitzung ergeht die Kostengrundentscheidung für die Prüfungsgebühren. Der Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Prüfungsgebühr für die Abnahme der theoretischen Prüfung wird im Anschluss an die Ladung gesondert bekanntgegeben.

Ebenso erfolgt die Einladung zur praktischen Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation separat.

Die Höhe der Prüfungsgebühr ergibt sich, abhängig von der Art der zu erwerbenden Lizenz, aus der Kostenverordnung für die Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der aktuell gültigen Fassung, Abschnitt III des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses.

Im Kostenfestsetzungsbescheid zur ersten Prüfungssitzung wird die Gebühr für den Erstversuch in allen für die angestrebte Lizenz erforderlichen Prüfungsfächern festgesetzt.

Die Kostenerhebung für die praktische Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation erfolgt hierbei gesondert.

3.2 Rücktritt von der Prüfungssitzung

Der Bewerber kann seinen Rücktritt von der Prüfung erklären und die Nichtanrechnung von Prüfungssitzung und -versuch beantragen, wobei dies unverzüglich, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin per Fax oder auf dem Postweg vorzunehmen ist. Eine Vorabinformation per E-Mail unter pruefungsausschuss@lvwa.sachsen-anhalt.de wahrt die Frist. Der Rücktritt ist zu begründen, und der Hinderungsgrund ist auf Verlangen nachzuweisen. Wird der Rücktritt aus Krankheitsgründen erklärt, ist ein ärztliches Attest beizufügen.

Ein Rücktritt von bereits abgeschlossenen oder begonnenen Prüfungsarbeiten ist nicht möglich.

Die Anerkennung des Rücktrittsgrundes für die Nichtanrechnung von Prüfungssitzung und -versuch ist durch den Vorsitzenden und das Aufsichtsorgan zu prüfen und in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

Bei Nichtantritt einer Prüfungssitzung werden die bereits erhobenen Gebühren der entsprechenden Prüfungsfächer auf die erneute Ladung angerechnet.

Bei unentschuldigtem Nichtantritt einer Prüfungssitzung werden vom Bewerber bei erneuter Ladung Gebühren entsprechend Abschnitt III Nr. 33 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV erhoben.

4. Durchführung der Prüfung

4.1. Allgemeines zur Prüfung

Eine Prüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungssitzungen, in welchen die Kenntnisse in den einzelnen entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen sind.

Alle für die beantragte Lizenz erforderlichen Prüfungsarbeiten müssen in höchstens sechs Prüfungssitzungen, zu denen jeweils entsprechende Ladungen durch den Prüfungsausschuss erfolgen, abgelegt werden.

4.2 Prüfungssprache

Die einzelnen Prüfungsarbeiten können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

4.3 Art der Prüfung

Alle Prüfungen werden grundsätzlich computerbasiert durchgeführt.

Die Prüfung wird grundsätzlich mit der Software von Aircademy/Lplus durchgeführt.

Die theoretische Prüfung basiert auf einem Single-Choice-Test.

Die Prüfung im Fach Kommunikation gliedert sich in einen theoretischen Teil als Multiple-Choice-Test und einer praktischen Sprechfunkprüfung in mündlicher Form.

Die praktische Sprechfunkprüfung kann entfallen, soweit diese durch eine Prüfung bei der Bundesnetzagentur zur Erlangung eines BZF/AZF nachgewiesen wird.

4.4 Ort der Prüfung

Ort der Prüfung ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Pro Prüfungssitzung stehen im Landesverwaltungsamt Halle (Saale) acht Prüfungsplätze im Prüfungsraum zur Verfügung.

Im begründeten Einzelfall kann eine Prüfung auch an einem anderen Standort des Landesverwaltungsamtes durchgeführt werden, wenn alle Festlegungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und gleiche Prüfungsbedingungen gegeben sind.

4. 5 Identitätskontrolle

Der Bewerber hat sich vor Beginn der Prüfung durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) gegenüber den anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern zu legitimieren.

Zur Prüfung erschienene Bewerber, die sich am Prüfungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande sehen, die Prüfung abzulegen, haben dies vor Prüfungsbeginn rechtzeitig und zweifelsfrei kundzutun und im Nachgang innerhalb einer Woche den Rücktritt von der Prüfung zu begründen und auf Verlangen nachzuweisen.

4.6 Arbeitsmittel

Zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sind:

- Kursdreieck bzw. Winkelmesser
- Lineal
- Zirkel
- Taschenrechner (nicht programmierbar) / Navigationsrechner
- ICAO-Luftfahrerkarte
- Schreibutensilien (z.B. Kugelschreiber, Bleistift, Radiergummi, Spitzer).

Für Aufzeichnungen (Notizen, Nebenrechnungen, Skizzen etc.) sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen zu verwenden. Diese sind am Ende der Prüfungssitzung beim Aufsichtspersonal abzugeben. Das Anfertigen von Aufzeichnungen ist nur bei laufender Prüfungsarbeit zulässig. Die Aufzeichnungen unterliegen nicht der Bewertung.

Mit Ausnahme der o.g. Arbeitsmittel darf der Bewerber keine anderen elektronischen Geräte oder sonstige Hilfsmittel während der Prüfung benutzen. Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsgeräte (z.B. Smartwhaches) sind auszuschalten. Dies trifft gleichermaßen auf Brillenkameras, Mikrokameras o.ä. zu. Jacken und mitgebrachte Taschen, Rucksäcke o.ä. sind im Eingangsbereich des Prüfungsraumes zu hinterlassen.

4.7 Verlassen des Prüfungsraums zur Pause

Pausen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur in Ausnahmefällen zulässig (z.B. Toilettengang). Vor Verlassen des Prüfungsraumes muss das Prüfungsfach beendet bzw. das neue noch nicht begonnen worden sein.

5. Prüfungsfächer und Prüfungszeit

Die theoretische Prüfung besteht aus den folgenden Sachgebieten/Prüfungsfächern, in welchen die Kenntnisse des Bewerbers durch die Beantwortung der angegebenen Anzahl an Fragen in der vorgegebenen Bearbeitungszeit nachgewiesen werden müssen.

5.1 für PPL (A) und LAPL (A) sowie PPL (H) und LAPL (H)

Luftrecht	20 Fragen	40 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	12 Fragen	24 Minuten
Meteorologie	20 Fragen	40 Minuten
Grundlagen des Fliegens	12 Fragen	24 Minuten
Betriebliche Verfahren	12 Fragen	24 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	12 Fragen	24 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	12 Fragen	24 Minuten
Navigation	20 Fragen	60 Minuten
Kommunikation	12 Fragen	24 Minuten
Gesamt	**132 Fragen**	**284 Minuten**

5.2 für BPL und SPL

Luftrecht	20 Fragen	40 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	12 Fragen	24 Minuten
Meteorologie	20 Fragen	40 Minuten
Grundlagen des Fliegens	12 Fragen	24 Minuten
Betriebliche Verfahren	12 Fragen	24 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	12 Fragen	24 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	12 Fragen	24 Minuten
Navigation	20 Fragen	60 Minuten
Kommunikation	12 Fragen	24 Minuten
Gesamt	**132 Fragen**	**284 Minuten**

Je Fragestellung ist nur eine Antwort korrekt.

Die Prüflinge haben für jedes Prüfungsfach insgesamt vier Versuche, die in höchstens sechs Prüfungssitzungen abgelegt werden müssen.

Nach vollständiger und erfolgreicher Ablegung des theoretischen Teils des Faches Kommunikation erhält der Bewerber zur Anmeldung für eine praktische Sprechfunkprüfung bei der Bundesnetzagentur oder einer anderen Prüfungsbehörde eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung des Landesverwaltungsamtes als zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt. Dies entfällt, wenn die praktische Sprechfunkprüfung bei der Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt.

5.3 Praktische Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation

Die praktische Sprechfunkprüfung im Fach Kommunikation erfolgt in Gesprächsform als simulierter An- und Abflug an einem Flughafen unter Kommunikation mit einer Flugverkehrskontrollstelle. Die dafür notwendige Zeit hängt von der Anzahl der Teilnehmer ab. Der Einzelanteil der Prüflinge soll dabei nicht mehr als 30 min Gesprächszeit betragen. Weiterhin ist bei einer Abnahme dieses Prüfungsteils in englischer Sprache vorab ein vorgegebener Text zu übersetzen.

Die sprachpraktische Prüfung wird abgenommen von einem behördlichen Mitglied des Prüfungsausschusses und einem externen Prüfer. Beide Prüfer unterzeichnen das Prüfungsprotokoll, welches mit einem behördlichen Siegel versehen wird.

5.4 Bewertung der Prüfung

Die gesamte theoretische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats der ersten Prüfungssitzung, an der der Prüfling teilgenommen hat, alle Prüfungsfächer bestanden wurden.

Jedes Prüfungsfach muss einzeln bestanden werden.

Ein Prüfungsfach wird als bestanden bewertet, wenn der Bewerber mindestens 75 % der in diesem Fach erreichbaren Punkte erzielt hat.

Es wird keine Strafpunktbenotung angewandt.

5.5 Ergebnismitteilung

Die Ergebnisse der abgelegten Prüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern werden dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch Aushändigung eines von den Prüfern unterzeichneten und gesiegelten Prüfungsprotokolls als Prüfungsurkunde.

Im Prüfungsprotokoll sind die einzelnen Prüfungsfächer mit den jeweils erreichten Prüfungsleistungen aufgeführt und das Ergebnis der Prüfungssitzung mit **„bestanden", „noch nicht bestanden“ oder „nicht bestanden"** zusammengefasst.

Das Ergebnis **„bestanden"** wird mitgeteilt, wenn alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert worden sind.

Das Ergebnis **„noch nicht bestanden"** wird mitgeteilt, wenn noch nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert worden sind und noch weitere Prüfungssitzungen und -versuche zulässig sind, die zum Bestehen der Prüfung führen können.

Das Ergebnis **„nicht bestanden"** wird mitgeteilt, wenn alle Prüfungsversuche ausgeschöpft sind, ohne dass in allen erforderlichen Prüfungsfächern mindestens ein Ergebnis von 75 % erzielt worden ist oder' wenn die Frist zur Ablegung der Prüfung abgelaufen ist.

Der Bewerber ist verpflichtet, seine Ausbildungsorganisation über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungssitzung in Kenntnis zu setzen.

5.6 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen/Wiederholungsprüfungen

Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung bzw. die Nachholung einer nichtangetretenen Prüfungssitzung ist vom Bewerber schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Im Falle eines entschuldigten Rücktritts von einer Prüfung wird die vom Bewerber bereits entrichtete Prüfungsgebühr auf die erneute Ladung der gleichen Prüfungsfächer angerechnet.

Die Kosten für eine Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungsfächer ergeben sich aus Abschnitt III Nr. 28 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

5.7 Gültigkeit der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse zur Erteilung einer Leichtflugzeug-Pilotenlizenz, einer Privatpilotenlizenz, einer Segelflugzeug-Pilotenlizenz oder einer Ballon-Pilotenlizenz bleibt gültig für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag, zu dem die Prüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgreich abgelegt wurde.

5.8 Wiederholung der theoretischen Prüfung

Besteht ein Bewerber ein Prüfungsfach nicht innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vier Versuche oder schließt dieser die Prüfung nicht innerhalb von sechs Sitzungen und 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfungssitzung angetreten ist, ab, muss die gesamte theoretische Prüfung wiederholt werden.

Bevor ein Bewerber eine Wiederholungsprüfung antreten darf, ist eine weitere Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation notwendig. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers.

Die Beantragung und Durchführung einer erneuten theoretischen Prüfung erfolgen nach den vorgenannten Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

5.9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Täuschung

Den Anweisungen des Prüfungsausschusses und des während der Prüfung eingesetzten Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal gibt ausschließlich Hilfestellungen zur eingesetzten Technik. Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfung auszuschließen.

Wird festgestellt, dass ein Bewerber während der Prüfung die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsverfahren nicht einhält, kann eine bestimmte Prüfungsarbeit, alle Prüfungsarbeiten der Prüfungssitzung oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet werden.

Bewerber, die eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch unternehmen, können ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten von allen weiteren Prüfungssitzungen ausgeschlossen werden; hierüber entscheiden der Vorsitzende und das Aufsichtsorgan.

Als Täuschungsversuche bzw. Täuschungshandlungen gelten insbesondere:

- die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern im Prüfungssaal,
- die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungssaal
- das Nutzen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte, insbesondere alle Arten von elektronischen Geräten sowie Wörterbücher und jegliche Art von Notizzetteln
- das Mitschreiben, Fotografieren oder anderweitig Dokumentieren von als vertraulich geltenden Prüfungsfragen.

6. Schlussbestimmung/ Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung zur Durchführung der theoretischen Prüfung für Luftfahrtpersonal tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Änderungen treten, sofern nichts anderes festgelegt ist, am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Prüfungsordnung wird auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes/Verkehrswesen/Luftverkehr/Luftfahrtpersonal bekanntgemacht.

Halle (Saale), 20.02.2024

Unterschrift Referentin